



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. XXII

4. Änderung und Erweiterung

(Gemischte Bauflächen Umsiedlung Keyenberg,
Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath)

Erkelenz-Mitte

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a BauGB

April 2021

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziel der Planung	3
2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten	8
5. Überwachung der Umweltauswirkungen	8

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Auf der Grundlage des Braunkohlenplans bereitete die Stadt Erkelenz 2015 mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 'Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath' die Umsiedlung von 5 Ortslagen vor, die anschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXII konkretisiert wurde.

Im Zuge der Umsiedlung wird mittlerweile deutlich, dass sich die landwirtschaftlichen Hofstellen nicht wie bisher geplant in den Umsiedlungsstandort integrieren lassen. Dies liegt insbesondere in emissionsschutzrechtlichen Fragestellungen (Lärm, Geruch) begründet. Daher ist südöstlich des Umsiedlungsstandortes die Entwicklung eines Weilers mit sieben Hofstellen vorgesehen. Die nordöstlich angrenzenden Flächen sollen als Weilerflächen, Hofanhangsflächen, hofnahes Grünland etc. mit eingeschränkter baulicher Nutzung (Stallungen etc.) entwickelt werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Weilers sind eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erforderlich. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 15,3 ha groß.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht (UB) gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB zusammengefasst und als gesonderter Teil der Begründung dem Bebauungsplan beigelegt.

Der Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB beschreibt als gesonderter Teil der Begründung die Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplans.

2. Verfahrensablauf und Berücksichtigung der Stellungnahmen

In seiner Sitzung am 11.12.2019 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich zu beteiligen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 07.08.2020. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 18.08.2020 im Rathaus der Stadt Erkelenz sowie über die Internetseite www.erkelenz.de durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.09.2020 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die sich u.a. mit den Belangen des Immissionsschutzes (Verkehrsräusche und Geruch), der Geohydrologie, des Wasserschutzes, des Natur- und Artenschutzes sowie des Bergbaus befassten.

Mit der schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrsräuschesituation und der Untersuchung der Geruchsimmissionen (Gutachten Accon / Köln, Oktober 2020) wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft sowie der Grenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) nachgewiesen. Dazu wurden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Der vollständige Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt durch die geplante Erweiterung des Umsiedlungsstandortes wird durch Festsetzung einer externen CEF-Maßnahme hergestellt. Durch Ackerextensivierung werden Habitate für Feldlerchen geschaffen. Den Belangen des Bergbaus sowie den Boden- und Grundwasserverhältnissen wird durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/ Venrath/ Borschemich wurde mit Schreiben vom 01.09.2020 beteiligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2020 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.12.2020 wurde die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.12.2020 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.12.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken zu den Belangen des Grundwasserschutzes, des naturschutzrechtlichen Eingriffs in den Naturhaushalt und des Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes wurden zurückgestellt, da diese durch die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans berücksichtigt sind.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XXII 'Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath', Erkelenz-Mitte, wurde vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 24.04.2021 unter Berücksichtigung der während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 16 vom 06.08. 2021 trat die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Bebauungsplan Nr. XXII 'Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath' gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. XXII 'Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath' wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. XXII 'Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath' beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der Schutzgüter im Plangebiet wird als gering, mittel bzw. hoch bewertet. Eine sehr hohe Bedeutung liegt nicht vor. Die Wirkintensität durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. XXII auf die Schutzgüter wird ebenfalls als gering, mittel und hoch bewertet. Durch die Änderung des BP werden überwiegend geringfügige bzw. bedingt erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter entstehen und nur für das Schutzgut Boden erhebliche Auswirkungen erwartet. Eine sehr erhebliche Auswirkung wird nicht hervorgerufen.

Schutzgut Gesundheit des Menschen

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Insgesamt weist das Plangebiet derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch auf. Der Änderungsbereich ist mit Lärm- und Geruchsimmissionen geringfügig vorbelastet. Das Plangebiet weist keine relevante Qualität für die allgemeine Wohnumfeld- oder Erholungsnutzung auf.

Innerhalb des Grundstückes ergeben sich Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß den Lärmpegelbereichen II und III. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherung der Nachtruhe enthält der Bebauungsplan Festsetzungen über den maßgeblichen Außenlärmpegel.

Die Aus- und Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch werden aufgrund der geringen Vorbelastung und der relativ unempfindlichen geplanten Nutzung als Dorfgebiet insgesamt als geringfügig bewertet.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind gem. BNatSchG unter anderem die biologische Vielfalt sowie die Vielfalt und Eigenart der Natur auf Dauer zu sichern. Weiterhin sind der allgemeine und der spezielle Artenschutz des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, insbesondere sind Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

Das Plangebiet weist für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt eine mittlere Bedeutung auf. Das Plangebiet ist aufgrund der Strukturarmut, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Fehlen von hochwertigen Biotopen von nachrangigem ökologischem Wert. Für planungsrelevante Tierarten der offenen Feldflur (Kiebitz, Feldlerche, und Rebhuhn) weist es hingegen eine hohe Lebensraumqualität auf.

Durch die Planung erfolgt eine erhebliche Inanspruchnahme der Fläche. Plangebietsintern wird jedoch u.a. Belangen des Biotopverbunds durch eine ausgiebige Eingrünung des Plangebiets Rechnung getragen. Dies begünstigt insgesamt auch die Biodiversität, welche gegenüber dem Ausgangszustand erhöht wird. Die Fauna wird sich insgesamt von der der freien Ackerflur hin zur Fauna der bäuerlichen Kulturlandschaft mit mäßigem Artenreichtum verändern. Der Wegfall eines Feldlerchenreviers ist über eine 0,5 ha große CEF-Maßnahme zu kompensieren. Ein verbleibendes plangebiets-internes Eingriffsdefizit ist extern zu kompensieren.

Durch die beabsichtigte Änderung wird ein artenarmes Gebiet überplant. Die Planung sieht in größerem Umfang ökologische Aufwertungsmaßnahmen vor. Den Zielsetzungen des Biotopverbundes NRW wird durch die Planung entsprochen. Artenschutzrechtliche Konflikte durch den Wegfall eines Brutreviers der Feldlerche werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind insgesamt als geringfügig zu bewerten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, besonders fruchtbaren Parabraunerden werden vom Geologischen Dienst als besonders schutzwürdig eingestuft. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und leichter stofflicher Belastungen des Bodenkörpers werden die Böden im Plangebiet als geringfügig überprägt gewertet. Die Fläche ist derzeit nahezu vollkommen unversiegelt. Daher wird den Schutzgütern Boden und Fläche eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Es kommt zu einer hohen Neuversiegelung von Freiflächen und umfangreichen Beanspruchung besonders schutzwürdiger Böden. Um dies abzumildern sind Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden insgesamt als erheblich eingestuft.

Schutzgut Wasser

Gemäß WHG § 55 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen).

Das Plangebiet liegt in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet voraussichtlich innerhalb der geplanten Schutzzone III B. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Der Grundwasserkörper ist derzeit in einem schlechten Zustand. Das Plangebiet liegt außerhalb des hochwasserrelevanten Bereichs, sonstige Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Dem Schutzgut Wasser wird insgesamt eine mittlere Bedeutung zugemessen.

Die Eingriffe in einem ehemaligen bzw. demnächst neu festgesetzten Wasserschutzgebiet werden insgesamt als mittel gewichtet, auch wenn derzeit keine erheblichen nachteiligen Veränderungen des Grundwasserkörpers durch die Planung zu erwarten sind. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht berührt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher insgesamt als bedingt erheblich eingestuft.

Schutzgüter Klima / Luft

Grundsätzlich sind gem. BauGB und Klimaschutzgesetz NRW zum einen die Emission von Treibhausgasen zum Schutz des Globalen Klimas zu verringern, zum anderen sind negative Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

Das Schutzgut Klima weist aufgrund der Bedeutung der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet ohne Ausgleichsfunktion und geringer Starkregenbetroffenheit eine mittlere Bedeutung auf.

Das Schutzgut Luft weist aufgrund seiner geringen Vorbelastung und guten Luftaustauschbedingungen eine geringe Empfindlichkeit auf.

Das lokale Klima wird sich zu einem Siedlungsklima entwickeln, was für sich betrachtet eine mittlere Beeinträchtigung darstellt. Durch die Anlage einer Versickerungsanlage kann das lokale Starkregenrisiko dagegen verringert werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt als geringfügig anzusehen.

Es sind keine erheblichen Veränderungen der Luftschadstoffbelastung im bislang gut durchlüfteten Änderungsbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden als geringfügig bewertet.

Schutzgut Landschaft

Bauleitpläne sollen gem. § 1 BauGB u.a. dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer zu sichern.

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsbereichs von Erkelenz zur offenen Agrarlandschaft und wird geprägt von seiner Lage zwischen dem neuen Umsiedlungsstandort und überregionalen Verkehrswegen. Insgesamt weist das Schutzgut Landschaft aufgrund der charakteristischen Bördelandschaft mit einer jedoch nur geringen Erholungseignung eine mittlere Bedeutung auf.

Durch die Planung gehen Flächen mit geringer Erholungseignung und vergleichsweise mäßiger Landschaftsbildqualität verloren, wie sie im Umfeld in mindestens gleichwertiger Qualität weiterhin großflächig vorhanden sind. Aufgrund der ortstypischen Eingrünung wird der Eingriff gemindert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden insgesamt als geringfügig bewertet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Bauleitplan sind u.a. auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans XXII durchgeführten archäologischen Untersuchungen im angrenzenden Plangebiet belegen eine Besiedlung seit der Altsteinzeit. Große Bereiche sind jedoch durch mehrere großflächige und tiefgreifende Materialentnahmen (ehemaliger Lehmabbau) gestört.

Aufgrund der Einstufung als besondere Kulturlandschaft ohne Kulturlandschaftsbereiche sowie geringer Wahrscheinlichkeit potenzieller archäologischer Funde weist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter insgesamt eine geringe Bedeutung auf.

Die Wahrscheinlichkeit auf archäologische Funde zu treffen, welche durch eine Bebauung beschädigt werden könnten, ist mit einer mittleren Wirkintensität gewichtet. Sollten bei Bauarbeiten Relikte aufgefunden werden, ist das Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen (vgl. §§ 15, 16 DSchG). Im Bebauungsplan erfolgt ein entsprechender Hinweis. Es erfolgt kein Eingriff in schützenswerte Kulturlandschaftsbereiche. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden insgesamt als geringfügig bewertet.

Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt integriert in den Umweltbericht zum Bebauungsplan auf der Grundlage des Verfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Hiernach ist (bei Berücksichtigung aller festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans) innerhalb des Geltungsbereichs mit einem verbleibenden Wertdefizit von -44.944 Wertpunkten zu rechnen, das im betroffenen Naturraum auszugleichen oder zu ersetzen ist. Der externe Ausgleich erfolgt über die Aufwertung von insgesamt drei Flächen (Erkelenz, Flur 010, Flurstück 511 – 2.500 m²; Erkelenz, Flur 013, Flurstück 118 – 4.860 m²; Lövenich, Flur 004, Flurstück 91|1 – 5.258 m²). Durch die ökologische Aufwertung dieser Flächen kann das Defizit vollständig kompensiert werden.

4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Die Standortentscheidung wurde mit der 31. Änderung des FNP getroffen.

Alternative Planungen auf der Ebene des Bebauungsplans betrafen insbesondere die Art der Erschließung sowie die Lage und Gestaltung der Ausgleichsflächen. Die während der Erarbeitung des Planentwurfs alternativ geprüften Darstellungen dienten im Wesentlichen der Optimierung der städtebaulichen Konzeption, der wirtschaftlichen Realisierbarkeit sowie der Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

5. Überwachung der Umweltauswirkungen

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen
- Überprüfung der Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes in der Bauphase
- Überprüfung des Einhaltens der maximal zulässigen Versiegelung
- Überprüfung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Baumpflanzungen)
- Überprüfung der Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen.

Erkelenz, im April 2021